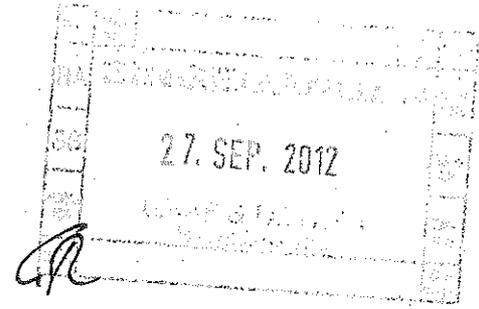


Ausfertigung

Landgericht München I

131/12

Az.: [REDACTED]



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
[REDACTED]
- Verfügungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Graf & Detzer**, Bahnhofstraße 28, 82515 Wolfratshausen, Gz.: 131/12GR19 GR

gegen

[REDACTED]
[REDACTED]
- Verfügungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]
wegen Unterlassung

erlässt das Landgericht München I -9. Kammer für Handelssachen- durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED] den Handelsrichter [REDACTED] und den Handelsrichter [REDACTED] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 20.09.2012 folgendes

Endurteil

1. Die einstweilige Verfügung vom 03.05.2012 wird bestätigt.
2. Die Verfügungsbeklagte hat die weiteren Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Tatbestand

Der Verfügungskläger (im Folgenden: Kläger) macht gegen die Verfügungsbeklagte (im Folgenden Beklagte) im Wege des Eilverfahrens gemäß §§ 935, 936, 937, 922 ZPO einen Unterlassungsanspruch geltend, den er auf die Verletzung von Wettbewerbsrecht stützt.

Der Kläger betreibt in München einen Handel für [REDACTED]. Neben dem Verkauf von [REDACTED] bietet er rund um [REDACTED] Serviceleistungen von A-Z. Er vertreibt seine angebotenen Waren auch über das Internet.

Die Beklagte vertreibt im Internet ebenfalls [REDACTED] und steht daher mit dem Kläger in einem Wettbewerbsverhältnis.

Der Kläger trägt vor, er habe am 29.03.2012 bemerkt, dass die Beklagte auf ihrer Internetseite [REDACTED] zur Kontaktaufnahme eine 0180-Service Nummer verwende, ohne in unmittelbarem Zusammenhang mit der Rufnummer den Preis für die Inanspruchnahme zeitabhängig je Minute oder zeitunabhängig je Inanspruchnahme einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile anzugeben. Eine solche Angabe erfolgt am Ende der Anzeige.

Der Kläger ist der Ansicht, dass hier ein Verstoß gegen § 66 a TKG vorliege, der wettbewerbswidrig im Sinne der §§ 3,4 Nr. 11, 5a UWG sei und er deshalb gegen die Beklagte einen Unterlassungsanspruch nach § 8 UWG habe.

Nach erfolgloser anwaltlicher Abmahnung vom 30.03.2012 hat der Kläger deshalb mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 20.04.2012 eine einstweilige Verfügung auf Unterlassung beantragt, die am 03.05.2012 erlassen wurde.

Mit Beschluss wurde der Beklagten mit der üblichen Strafbewehrung untersagt,

Endverbrauchern über das Internet [REDACTED] zum Kauf anzubieten und dabei zur Kontaktaufnahme eine 0180-Service Nummer zu verwenden, ohne entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in unmittelbarem Zusammenhang mit der Rufnummer den Preis für die Inanspruchnahme zeitabhängig je Minute oder zeitunabhängig je Inanspruchnahme einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile anzugeben.

Die Beklagte ließ durch ihren Prozeßbevollmächtigten mit Schriftsatz vom 21.05.2012 Widerspruch einlegen.

Die Beklagte ist der Ansicht, es handele sich nicht um einen Wettbewerbsverstoß. Ihre Service Nummer mit der Vorwahl 01805 sei im oberen Bereich ihrer Anzeige gut sichtbar angebracht und mit einem deutlich sichtbaren Sternchen versehen. Dieses werde am unteren Ende der Internetseite erläutert. Dies sei ausreichend. Von § 66 a TKG werde nicht gefordert, dass die Preisangabe direkt hinter der Telefonnummer stehe.

Für den Verbraucher sei durch das Sternchen auf den ersten Blick erkennbar, dass bezüglich dieser Rufnummer eine Erläuterung erfolge. Unmittelbar darauf könne der Verbraucher ohne Wei-

teres erkennen, dass am unteren Ende der von ihm aufgerufenen Seite diese Erläuterung erfolge. Solche "Sternchenhinweise" seien überaus gebräuchlich und von der Rechtsprechung als rechtmäßig akzeptiert.

Die Beklagte beantragt,

Die einstweilige Verfügung des Landgerichts München vom 03.05.2012 zum Aktenzeichen [REDACTED] aufzuheben und den zugrundeliegenden Antrag auf deren Erlass zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die einstweilige Verfügung vom 03.05.2012 aufrecht zu erhalten.

Der Kläger ist der Ansicht, die Preisangaben hinsichtlich der Service-Nummer stehen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der von der Beklagten angegebenen Rufnummer. Die von der Beklagten angesprochene Rechtsprechung zum Sternchenhinweis beziehe sich im Wesentlichen auf die Preisangabenverordnung, die eine solche Unmittelbarkeit im Vergleich zu § 66a TKG nicht enthalte.

Bezüglich des Sach- und Streitstandes wird im Übrigen auf den weiteren Akteninhalt, insbesondere die gewechselten Schriftsätze und die zur Glaubhaftmachung mit übergebenen Unterlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung war die am 03.05.2012 im Beschlusswege erlassene einstweilige Verfügung als begründet zu bestätigen.

Das Landgericht München I, Kammer für Handelssachen ist gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 UWG sachlich, nach § 13 Abs. 1 Satz 2 UWG i.V.m. § 95 Abs. 1 Nr. 5 GVG funktionell und gemäß § 14 Abs. 2 UWG örtlich zuständig. Die Anzeigen erfolgen über das Internet, so dass auch eine Zuständigkeit in München besteht.

Beide Parteien sind unstreitig Wett- und Mitbewerber (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 UWG).

Der Verfügungsanspruch ist gegeben. Der Kläger hat einen Unterlassungsanspruch gem. § 8 Abs. 1 UWG i.V.m. §§ 3, 4 Nr. 11, 5a UWG.

Es liegt eine Zuwiderhandlung nach § 4 Nr. 11 UWG i.V.m. § 66 a TKG vor. § 66 a TKG dient auch dem Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln.

Bei der Angabe der Service-Nummer in der Internet-Anzeige der Beklagten handelt es sich um ein Angebot an den Endnutzer i.S.d. § 66 a Satz 1 TKG. Der für die Inanspruchnahme des Dienstes zu zahlende Preis ist zeitabhängig je Minute oder zeitunabhängig je Inanspruchnahme einschließlich der Umsatzsteuer oder sonstiger Preisbestandteile anzugeben. Bei Angabe des Prei-

ses ist der Preis gut lesbar, deutlich sichtbar und in unmittelbarem Zusammenhang mit der Rufnummer anzugeben.

Der Sternchenhinweis auf der Internetseite der Beklagte wird diesem Erfordernis nicht gerecht. Die Auflösung des Sternchens mit dem entsprechenden Preishinweis erfolgt erst am Ende der Seite, nachdem die Seite heruntergescrollt wurde. Dies stellt keinen unmittelbaren Zusammenhang mehr dar. Es ist dem Verbraucher nicht zuzumuten, die ganze Seite nach einem Preishinweis zu durchsuchen bzw. die gesamte Seite herunterzuscrollen, um den gewünschten Hinweis zu erhalten.

§ 66 a TKG erfordert einen unmittelbaren Zusammenhang, so dass der Preishinweis auch in unmittelbarer Nähe stehen muss.

Die Rechtsprechung zur PAngV ist nicht heranzuziehen, da die Preisangabenverordnung im Gegensatz zu § 66 a TKG keine "Unmittelbarkeit" erfordert.

Der Verfügungsgrund wird nach § 12 Abs. 2 UWG vermutet. Von der Beklagten wurde trotz Abmahnung keine Unterlassungserklärung abgegeben. Die Wiederholungsgefahr ist daher nicht beseitigt.

Die einstweilige Verfügung vom 03.05.12 war daher zu bestätigen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich für das Widerspruchsverfahren aus § 97 Abs. 1 ZPO, weil die Beklagte mit dem Widerspruch voll unterlegen ist.

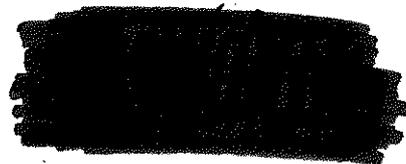
Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit erübrigt sich, weil die einstweilige Verfügung bestätigt wurde.



Vorsitzende Richterin
am Landgericht



Handelsrichter



Handelsrichter

Verkündet am 20.09.2012



Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Den Gleichlaut der Ausfertigung
der Urschrift
München, den 24. SEP. 2012

Der Urkundsbeamte der
Geschäftsstelle des Landgerichts München I